

Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Faktencheck zur Frage, ob unter der Verwendung eines **Fingerprintsystems** / **Rezeptscanners** stets ein Datenschutzbeauftragter in der Apotheke zu bestellen ist?

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

wir haben zur Kenntnis genommen, dass in der öffentlichen Berichterstattung immer wieder auch die Ansicht vertreten wird, dass der Einsatz eines **Fingerprint- oder auch Rezeptscanners** stets zur Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten führt.

Diese pauschale Aussage ist falsch.

Wir möchten diese Berichterstattung zum Anlass nehmen, um die Bestellpflicht eines Datenschutzbeauftragten zu beleuchten. Zur grundsätzlichen Klärung dieser Fragestellung haben wir den Sachverhalt über eine spezialisierte Fachanwaltskanzlei prüfen und kommentieren lassen. Bitte lesen Sie nachfolgend den Original-Wortlaut der von uns beauftragten Kanzlei. Aus Gründen der Verständlichkeit sowie der Lesbarkeit haben wir das Fazit dieser Prüfung als Kernaussage vorgezogen:

1. Konkret zum Fingerprint- und/oder Rezeptscanner

Für unseren Fingerprint- und/oder Rezeptscanner ist indes nach unserer Auffassung **keine** Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 erforderlich!

Unsere PHARMATECHNIK-Lösungen sind so entwickelt, dass Datenschutz und Datensicherheit von Anfang an einen sehr wichtigen Bestandteil darstellen.

Im Rahmen des Fingerprintscanners wird ein Fingerprint bspw. mit mathematischen Methoden zu einem „Template“ reduziert (sog. „Hashing“). Aus dem Hash sind keine für Dritte verwertbaren Fingerabdruckbilder ermittelbar.

Im Rahmen des Rezeptscanners wird modernste Hard- und Software eingesetzt, um die Verarbeitungssicherheit zu gewährleisten.

Unser Fingerprint- und unser Rezeptscanner ist daher jeweils in einer Art und Weise ausgestaltet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich **kein** hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Aufgrund der Datenschutz- und Datensicherheitsbestandteile ist die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen soweit möglich beschränkt, sodass hier **keine** Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich ist.

Daraus folgt, dass die Aussage, eine Fingerprintlösung würde immer zu einer Bestellpflicht führen, nicht richtig ist.

2. Gründe für eine Bestellpflicht

Eine Bestellpflicht kann u.a. gegeben sein, wenn

- a) die Kerntätigkeit des Apothekers in der umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten besteht (vgl. Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO);

oder

- b) in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG-neu);

oder

- c) der Apotheker Verarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO unterliegen, unabhängig von der Anzahl der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen (vgl. § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG-neu).

3. Einordnung der Aussage aus den LAV-News vom 14. Mai 2018

Zu a):

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder hat am 26. April 2018 beschlossen, dass bei einem Apotheker in der Regel **nicht** von einer umfangreichen Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c) DSGVO auszugehen ist. Dies gelte jedenfalls, wenn weniger als 10 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (vgl. Nr. 2 unter https://datenschutz.saarland.de/fileadmin/datenschutz/dsk_entschliessungen/95/DSB-Bestellpflicht.pdf).

Zu b):

Dies ist im Einzelfall zu prüfen, anhand der relevanten Personenzahl.

Zu c):

Ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO durchzuführen ist, ist ebenfalls im Einzelfall zu ermitteln. Dabei kommt es insb. auf die Art, den Umgang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung an (vgl. https://www.lida.bayern.de/media/dsk_kpnr_5_dsfa.pdf).

Die Art, der Umgang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung müssen voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben. Nach Erwägungsgrund Nr. 75 DSGVO ist dies bspw. gegeben, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu einem physischen, materiellen oder immateriellen Schaden führen könnte.

Nur wenn ein hohes Risiko verbleibt, ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen (vgl. auch den Beitrag der IHK Stuttgart: https://www.stuttgart.ihk24.de/Fuer-Unternehmen/recht_und_steuern/Datenschutzrecht/ihk-merkblaetter-dsgvo/datenschutzfolgeabschaetzung/3936926).

Ein Apotheker wird regelmäßig damit konfrontiert sein, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist oder nicht. Im Rahmen des Umganges mit Gesundheitsdaten können zahlreiche Konstellationen gegeben sein, in denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich ist. Ferner ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung auch auf Verarbeitungen anzuwenden, die vor dem 25. Mai 2018 eingeführt wurden und weiter betrieben werden.

Für diese Konstellationen, in denen eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich ist, ist eine Bestellpflicht gegeben nach § 38 Abs. 1 S. 2 BDSG-neu.
